

## **GESCHÄFTSORDNUNG**

### **für die Ortsbeiräte der Stadt Biedenkopf**

**vom 28. November 2001**

**in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 18. Dezember 2014**

#### **§ 1**

##### **Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirats sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechte und Pflichten gelten unbeschadet dieser Geschäftsordnung die Vorschriften der §§ 24 bis 27 der Hessischen Gemeindeordnung. Die in den §§ 25 und 26 der Hessischen Gemeindeordnung vorgesehenen Entscheidungen trifft der Ortsbeirat.
- (2) Als Arbeitsunterlagen erhält jedes Mitglied des Ortsbeirats ein Exemplar
  - a) dieser Geschäftsordnung,
  - b) der Hessischen Gemeindeordnung,
  - c) der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Biedenkopf

#### **§ 2**

##### **Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer**

- (1) Der Ortsbeirat tritt spätestens sechs Wochen nach der Wahl zu seiner ersten Sitzung zusammen. Die Ladung erfolgt durch die bisherige Ortsvorsteherin/den bisherigen Ortsvorsteher.
- (2) Der Ortsbeirat wählt in der ersten Sitzung seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, eine Schriftführerin/einen Schriftführer und eine stellvertretende Schriftführerin/einen stellvertretenden Schriftführer. Die/Der Vorsitzende trägt die Bezeichnung „Ortsvorsteherin“/„Ortsvorsteher“.
- (3) Die erste Sitzung des Ortsbeirats wird von der bisherigen Ortsvorsteherin/dem bisherigen Ortsvorsteher eröffnet. Sie/Er leitet auch die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers. Bewirbt sie/er sich erneut um die Funktion der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers, so leitet das an Jahren älteste Mitglied des Ortsbeirats die Wahl.

#### **§ 3**

##### **Aufgaben**

- (1) Aufgabe des Ortsbeirats ist es, die Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger an den kommunalen Angelegenheiten des Stadtteils zu fördern, eine enge Verbindung zwischen Verwaltung und Bürgerschaft zu schaffen und das unbewegliche städtische Vermögen sowie die im Eigentum der Stadt befindlichen Anlagen und Einrichtungen in dem Stadtteil zu überwachen.

- (2) Der Ortsbeirat kann dem Magistrat zu allen Fragen, die den Stadtteil angehen, Anregungen und Vorschläge unterbreiten. Die Entscheidung darüber hat die zuständige Stelle zu treffen.
- (3) Der Ortsbeirat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, zu hören. Solche Angelegenheiten sind insbesondere
  - a) Entwurf des Haushaltsplanes,
  - b) Änderung der Stadtteilgrenzen,
  - c) Entwürfe von Bauleitplänen,
  - d) Standortfragen für öffentliche Einrichtungen,
  - e) Investitionsplanungen,
  - f) Straßenbenennungen.
- (4) Der Ortsbeirat hat zu allen Fragen Stellung zu nehmen, die ihm von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat vorgelegt werden.
- (5) Wenn der Ortsbeirat die von ihm erbetene Stellungnahme nicht innerhalb der gesetzten Frist oder - falls eine solche nicht festgelegt ist - innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung abgibt, gilt das als zustimmende Kenntnisnahme.

#### **§ 4 Sitzungen**

- (1) Die Einladungen zu Sitzungen des Ortsbeirats erfolgen durch die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher. Der Ortsbeirat muss einberufen werden, wenn es zwei Mitglieder, die Stadtverordnetenversammlung oder der Magistrat unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangen.
- (2) Die Sitzungen des Ortsbeirats werden von der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher geleitet. Sie/Er handhabt auch die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.
- (3) Tagesordnung und Zeitpunkt einer Sitzung werden von der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.
- (4) Ein Mitglied des Ortsbeirates kann ausschließlich elektronisch (per E-Mail) eingeladen werden, wenn es vorher schriftlich eingewilligt hat und dem Magistrat eine eigene ladungsfähige E-Mail-Adresse mitgeteilt hat. Änderungen sind vom Mitglied unverzüglich mitzuteilen. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden.
- (5) Die Tagesordnung ist nach den Bestimmungen der Hauptsatzung auf der Internetseite [www.biedenkopf.de](http://www.biedenkopf.de) der Stadt Biedenkopf zu veröffentlichen. Hiervon bleiben Vorlagen, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, ausgenommen. Auf die Veröffentlichung ist zusätzlich im „Hinterländer Anzeiger“ hinzuweisen.
- (6) Einladungen zu Sitzungen des Ortsbeirats erhalten nachrichtlich die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher, die Stadtverordneten, die in dem betreffenden Stadtteil wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als Mitglied angehören, sowie die Mitglieder des Magistrats. Ihnen ist auf Wunsch auch das Wort zum Gegenstand der Verhandlung zu erteilen.

**§ 5**  
**Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen**

Die Mitglieder des Ortsbeirats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher anzuzeigen.

**§ 6**  
**Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirats ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher und der Schriftführerin/dem Schriftführer des Ortsbeirats zu unterzeichnen.
- (2) Dem Magistrat ist eine Ausfertigung der Niederschrift unverzüglich nach der Sitzung vorzulegen.
- (3) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten mit der Einladung zur nächsten Sitzung eine Ausfertigung der Niederschrift. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

**§ 7**  
**Sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden für den Geschäftsgang des Ortsbeirats die Vorschriften der §§ 52 bis 55, 56 Abs. 1 Satz 2, 57 Abs. 2, 58 Abs. 1 bis 6, 61, 62 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 und 63 Abs. 3 und 4 der Hessischen Gemeindeordnung sowie der §§ 3, 7, 8, 15, 16, 18 bis 20, 21 Abs. 1 Satz 1 und 4 sowie Abs. 3, 24 und 25 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Biedenkopf sinngemäß Anwendung.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 19. Juni 1975, zuletzt geändert durch 2. Nachtrag vom 30. Juni 1978 außer Kraft.

Biedenkopf, 28. November 2001

Der Magistrat  
der Stadt Biedenkopf

gez. Karl-Hermann Bolldorf  
Bürgermeister